

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. September 2019

829. Genehmigung und Umsetzung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben (Änderung des Markenschutzgesetzes); Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 22. Mai 2019 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement dem Regierungsrat den Entwurf für die Genehmigung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über die Ursprungsbezeichnungen und die geografischen Angaben (Genfer Akte) und deren Umsetzung in das nationale Recht (Änderung des Markenschutzgesetzes) samt erläuterndem Bericht zur Stellungnahme unterbreitet.

Das Lissabonner Abkommen von 1958 wurde von einer Gruppe von Ländern im Rahmen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums abgeschlossen. Es zählt zurzeit 29 Mitgliedstaaten (darunter sieben Mitgliedstaaten der EU) und wird von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet. Es vereinfacht die Registrierung der Rechte am geistigen Eigentum auf internationaler Ebene. Mithilfe von vier neuen Artikeln im Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (SR 232.11) sollen die Verfahren einerseits für Anmeldungen zur internationalen Registrierung von Schweizer Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben sowie anderseits in Bezug auf die Wirksamkeit von ausländischen internationalen Registrierungen auf Schweizer Staatsgebiet ausgeführt werden.

Eine geografische Angabe (GA) identifiziert den geografischen Ursprung einer bestimmten Ware. Die GA umfasst auch die Untergruppe der Ursprungsbezeichnungen (UB), die im Lissabonner Abkommen geregelt sind. Die ersten UB wurden für Weine («Bordeaux») und Spirituosen («Cognac») anerkannt und geschützt und später auf alle Waren (z. B. Roquefort, Parma-Schinken und Gruyère) ausgedehnt. Die GA ist das gemeinsame Kennzeichen aller legitimen Produzentinnen und Produzenten derselben aus der definierten Region stammenden Ware. Sie steht für den Wert des Rufs der Ware, beeinflusst die Entscheidung der Konsumentinnen und Konsumenten und nicht zuletzt wird damit ein höherer Preis erzielt. Deshalb sind Regeln für den Gebrauch der GA festzulegen und diese Angaben gegen Missbrauch und Ausnutzung ihres Rufs zu schützen. Das beste Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist die Eintragung der geschützten Angabe zusammen mit dem Pflichtenheft der betreffenden Ware als geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützte geografische Angabe (GGA). Im Schweizer Recht wurde dieses System 1997 für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und 2017 für die übrigen Waren eingeführt.

Beispielsweise für die Uhrenindustrie hat das neue Abkommen ein grosses Potenzial für einen kostengünstigeren internationalen Schutz ihrer GA «Swiss made». 2017 verzeichneten die Mitgliederfirmen der Fédération de l'industrie horlogère suisse (FH) in den zehn grössten Exportmärkten einen Umsatz von 13,9 Mrd. Franken (davon 4,6 Mrd. Franken in den USA und in Hongkong), was gut zwei Dritteln des weltweiten Exports entspricht. Meldet z. B. die FH in der Schweiz eine geografische Marke an, kann sie diese über das internationale Lissabonner System in allen teilnehmenden Staaten ebenfalls als GA schützen lassen. Bisher besitzt die FH lediglich in den USA und in Hongkong, den beiden grössten Absatzmärkten der FH-Mitglieder, entsprechende Garantiemarken. Deinen Hinterlegung gestaltete sich für die FH vor allem in den USA als sehr zeit- und kostenintensiv. Die Genfer Akte ist für die Schweizerische Uhrenindustrie eine einfache Möglichkeit, sich international – sofern das betroffene Land ebenfalls der Genfer Akte beitritt – gegen Trittbrettfahrer zu wehren und das jeweilige Marktpotenzial besser auszuschöpfen.

Im Jahr 2016 waren nach Angaben der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP (Appellation d'Origine; Indication Géographique Protégée), der Interessenvertreterin für traditionelle Spezialitäten, die eine starke Verbindung zu ihrer Ursprungsregion haben, 21 Produkte als GUB und zwölf Produkte als GGA registriert. Der Umsatz ab Verarbeitungsbetrieb betrug rund 900 Mio. Franken. Dies entsprach einem Anteil von rund 3% des gesamten Bruttoproduktionswerts der Schweizer Nahrungsmittelindustrie im genannten Jahr. Das mit Abstand wichtigste Produkt war dabei Käse. Mehr als drei Viertel des gesamten Umsatzes ab Verarbeitungsbetrieb wurde mit Käse erzielt. Rund die Hälfte der produzierten GUB-Käsemengen war für den Export bestimmt. Schweizer GUB-Käse (wie z. B. Gruyère, Tête de Moine, Fromage de Bellelay oder Emmentaler) kämpft in verschiedenen Märkten mit Nachahmungen und der Gefahr, dass die entsprechenden Bezeichnungen generisch werden, d.h., dass die geografische Bezeichnung den Bezug zum tatsächlichen Ort verliert und zu einer Gattungsbezeichnung wird. In vielen Exportmärkten sind die Absatzzahlen zurzeit noch klein, eine Registrierung und eine anschliessende Durchsetzung daher relativ teuer. Beides kann sich aber gerade für derartige Märkte lohnen, sobald die Kosten für die Registrierung dank der Genfer Akte substanzell sinken. Eine Registrierung über den Weg der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens ist bedeutend kostengünstiger als eine solche über ein Registrierungsverfahren nach nationalem Recht. Zudem wird das System mit der wachsenden Zahl teilnehmender Länder günstiger.

Das Lissabonner Abkommen hat bislang die Erwartungen sowohl an die Anzahl Einträge als auch an die Anzahl Mitglieder noch nicht erfüllt. Einer der Hauptgründe dafür ist die Diskrepanz zwischen den Ländern, die GA gemäss einem besonderen rechtlichen System schützen – darunter die europäischen Länder –, und den Staaten, die GA als Marken schützen, darunter Common-Law-Staaten und insbesondere die USA. Eine gemeinsame Lösung blieb nicht nur wegen unterschiedlicher rechtlicher Konzeptionen aus, sondern auch wegen konkurrierender wirtschaftlicher Interessen. Neben den Unsicherheiten rund um das Inkrafttreten und die Attraktivität des Lissabonner Abkommens von 1958 führte das Fehlen einer schweizerischen Gesetzgebung für die Ausstellung von Schutztiteln als UB vor 1997 allmählich dazu, dass sich die Schweiz nicht für diesen Staatsvertrag interessierte und in den 1960er- und 1970er-Jahren auf die Aushandlung bilateraler Verträge über UB und GA mit mehreren europäischen Ländern setzte.

Die für alle Länder letztlich unbefriedigende Verbreitung des Lissabonner Abkommens führte zu dessen Revision in Form der Genfer Akte, aufgrund deren am 20. Mai 2015 zwei bedeutende Neuerungen eingeführt wurden: Erstens wird das System auf sämtliche geografischen Angaben ausgeweitet und ist nicht mehr auf die Ursprungsbezeichnungen beschränkt (die eine Spezialkategorie von geografischen Angaben darstellen). Während gemäss dem Lissabonner Abkommen nur schweizerische Ursprungsbezeichnungen (z. B. Sbrinz) registriert werden konnten, lassen sich nun gemäss der Genfer Akte alle schweizerischen geografischen Angaben (z. B. Appenzeller Mostbröckli und Swiss Watches) mit gleich hohem Schutzniveau schützen. Zweitens können neu auch zwischenstaatliche Organisationen wie die EU oder die Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum beitreten. Damit sind die Bedingungen erfüllt, dass das Lissabonner System mit seiner begrenzten Anzahl Mitglieder eine multilaterale Dimension und somit auch eine grössere Bedeutung bzw. Durchschlagskraft erlangt.

Eine bedeutende Anzahl Länder – und auch die EU – signalisiert, über die Genfer Akte dem System des Lissabonner Abkommens beizutreten. Dies wird sich positiv auf die Attraktivität des Systems für alle Länder auswirken, womit auch die Bedeutung des Lissaboner Abkommens für die Schweiz deutlich steigt.

Nach Jahrzehntelangen Kontroversen und Blockaden beim internationalen Schutz von GA, insbesondere in der WTO und der WIPO, bietet die Genfer Akte eine neue Gelegenheit für die Entwicklung eines globalen Systems zur Registrierung von UB und GA zusammen mit einem Schutzniveau, das demjenigen der GUB und GGA auf nationaler Ebene entspricht. Durch die Teilnahme der Schweiz am Lissabonner System werden die Begünstigten von schweizerischen geografischen Angaben

über ein einfaches, einzigartiges und kostengünstiges Mitteilungsverfahren (über die WIPO) einen hochwertigen Schutz in den Mitgliedstaaten erhalten. Für die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten bedeutet die Anerkennung ausländischer geografischer Angaben die Garantie, hochwertige und authentische Waren angeboten zu erhalten.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Schweiz bestehen im Wesentlichen aus den Personalkosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Lissabonner Systems durch die WIPO. Rund 95% von deren Einnahmen stammen aus den Gebühren, die den Benutzenden der internationalen Registrierungssysteme PCT (Patente), Madrid (Marken) und Haag (Design) in Rechnung gestellt werden. Die übrigen 5% werden wie bisher durch jährliche Beiträge der Mitgliedstaaten gedeckt. Die Schweiz beteiligt sich mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 683 685. Die Finanzierung der internationalen Registrierungssysteme ist Gegenstand von Gesprächen innerhalb der WIPO und könnte im ungünstigsten Fall für die Schweiz mit Mehrkosten von bis zu Fr. 150 000 verbunden sein, die je zur Hälfte durch das Bundesamt für Landwirtschaft und das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum finanziert würden.

Die Erwartungsanalysen für die verschiedenen betroffenen Gruppen, unter anderem der Schweizer Produzentinnen und Produzenten, der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Kantone usw., legen den Schluss nahe, dass durch einen Beitritt der Schweiz zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens für alle Betroffenen und Akteure der öffentlichen Hand und des privaten Sektors ein Effizienzgewinn und zumindest mittelfristig auch eine beträchtliche Kosteneinsparung resultieren werden.

Die Vorlage ist vollumfänglich zu unterstützen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Bundeshaus West, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an lisbonne@ipi.ch):

Mit Schreiben vom 22. Mai 2019 haben Sie uns den Entwurf für die Genehmigung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben (Genfer Akte) sowie deren Umsetzung in das nationale Recht (Änderung des Markenschutzgesetzes) samt erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Mit der Verabschiedung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben ist ein entscheidender Schritt in die gewünschte Richtung erfolgt, einerseits zugunsten der Produzentinnen und Produzenten, aber auch zugunsten der Konsumentinnen und Konsumenten. Die allfälligen negativen Auswirkungen – wie insbesondere die Erhöhung des Beitrags an die WIPO – werden durch die erwarteten positiven Aspekte mehr als kompensiert. Der Weg über bilaterale Verhandlungen wäre bedeutend ressourcenintensiver und weniger erfolgversprechend. Wir unterstützen die Vorlage vollumfänglich.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli